

## **Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Nünchritz**

Auf Grund von §§ 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) und den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) und den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 7 des eingangs genannten Gesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

- Benutzungsgebühren
  - o Trauerhallennutzungsgebühren
  - o Grabnutzungsgebühren
  - o Stelen- und Urnenwandkammernutzungsgebühren
  - o Beisetzungs- und Umbettungsgebühren
- Friedhofsunterhaltungsgebühren
- Verwaltungsgebühren

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist gemäß § 10 SächsBestG verpflichtet, wer die Benutzung der Beisetzungsanlagen beantragt oder wer die Beisetzungskosten zu tragen hat. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr bzw. Stelen- und Urnenwandkammernutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer diese veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren oder Stelen- und Urnenwandkammernutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Beisetzungseinrichtungen bzw. ab verbindlicher Reservierung einer Stelen- und Urnenwandkammer.
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht jährlich für die Zeit der Grabnutzung.
- (3) Benutzungs- und sonstige Gebühren der Gebührenanlage werden 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids für den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzbesteuerung ab 1. Januar 2023, welche die Gemeinde Nünchritz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenverzeichnisses.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 5 In – Kraft – Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 21.02.2017 außer Kraft.

Nünchritz, den 20.07.2021

  
Gerd Barthold  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes der Gemeinde Nünchritz**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren €</b>
<b>1.</b>		<b>Benutzungsgebühren</b>	
	<b>1.</b>	<b><i>Trauerhallennutzungsgebühren Trauerhalle Urnenfriedhof Nünchritz</i></b>	
	1.1	Benutzung des Abschiednahmeraumes	85,00
	1.2	Benutzung der Feierhalle	150,00
	1.3	Musikalische Ausgestaltung Abschiednahmeraum	20,00
	1.4	Musikalische Ausgestaltung Feierhalle	20,00
	<b>2.</b>	<b><i>Grabnutzungsgebühren</i></b>	
	2.1	Urnengrabstelle (1-4 Urnen, Mindestnutzung 20 Jahre)	518,92
	2.2	Verlängerungsgebühr	36,32
	2.3	Urnengemeinschaftsgrab (einschließlich 20 Jahre Pflegeaufwand und jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre)	778,38
	2.4	Urnefeld (2 Personen, Mindestnutzung 20 Jahre)	1.037,83
	2.5	Verlängerungsgebühr	54,49
	<b>3.</b>	<b><i>Stelen- und Urnenwandkammernutzungsgebühren</i></b>	
	3.1	Stelen- und Urnenwandnutzungsgebühr	1.556,75
	3.2	Belegung mit 3. Urne in Urnenwandanlage	778,38
	3.3	Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr	72,65
	<b>4.</b>	<b><i>Gebühren zur Vorbereitung des Urnengrabes zur Beisetzung; Beisetzungs- und Umbettungsgebühren</i></b>	
	4.1	Vorbereitung des Urnengrabes (Urnengrabstelle bzw. Urnenfeld) zur Beisetzung	103,78
	4.2	Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab	103,78

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren €</b>
	4.3	Vorbereitung der Stelen- und Urnenwandkammer zur Beisetzung	51,89
	4.4	Umbettungen auf dem Urnenfriedhof	155,68
	4.5	Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof	103,78
	4.6	Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof	103,78
<b>2. Friedhofsunterhaltungsgebühren</b>			
	2.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grab und Jahr	29,30

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nünchritz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.